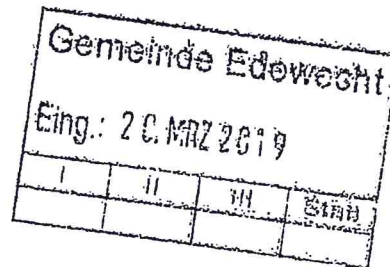


Gemeinde Edewecht
Rathaus
26188 Edewecht



Edewecht, 17.3.2019

17. Änderung des Flächennutzungsplanes / Entwurf des B-planes 195

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen o.a. Planungen erheben wir Einwendungen.

Begründung:

Das Gelände der Fa. Hilgen liegt in einem bisher nicht überplanten Bereich. Auf diesem Grundstück war früher ein Bauerngehöft angesiedelt. Die jetzigen Betriebsgebäude und die diversen Nutzungen sind über mehrere Jahre sukzessive entstanden. Aus einem Bauerngehöft wurde ein Umschlag- und Lagerplatz für Füllsand, Torf und Mutterboden sowie ein Abstellplatz für LKW, Busse, Bagger und Baumaschinen. Diese Nutzung hat erhebliche Lärm – und Staubbelästigungen (Lkw - Lade/Schüttbetrieb, Schlagen der LKW-Ladeklappen) zur Folge. In den Sommermonaten finden die lärm- und staubverursachenden Arbeiten häufig von 6.00h morgens - durchgehend bis in die Abendstunden) statt. Das Volumen der Bodenmengen (Füllsand und Mutterboden) und die damit verbundenen Störungen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Mit Rücksicht auf eine gute Nachbarschaft zur Familie Hilgen haben wir diese Nutzung in der Vergangenheit toleriert. Erst jetzt haben wir erfahren, dass im Rahmen von Einzelgenehmigungen behördlicherseits Auflagen erteilt wurden. Als unmittelbare Grundstücksnachbarn wurden wir hierüber nicht informiert. Als im Jahr 2018 erste Gerüchte über eine geplante Brechanlage und eine evtl. Kooperation mit einem großen Straßenbauunternehmen bekannt wurden, haben wir uns im Spätsommer/Herbst 2018 die geplanten Festsetzungen vom allgem. Vertreter der Bürgermeisterin Herrn Torkel und Herrn Knorr erläutern lassen und konkret nach der Zulassung von Brechanlagen gefragt. Uns wurde ausdrücklich erläutert, dass eine Brechanlage **nicht beabsichtigt** sei und in dem geplanten Gewerbegebiet auch nicht genehmigt werden könne. Brechanlagen seien nur in einem **Industriegebiet** zulässig. Die Festsetzung der BimschG Fläche in dem Planentwurf sei lediglich erforderlich um dort **unbelasteten** Boden zu lagern. Auf mögliche Bodensiebarbeiten und derartig hohe Schallwerte (wie jetzt festgesetzt werden sollen) wurden wir nicht hingewiesen. Auf diese Aussagen haben wir vertraut.

Bei einem neuen Termin am 14.3. 19 erklärte Herr Torkel, die seinerzeitigen Aussagen hätten sich auf eine „normale“ Brechanlage bezogen, nicht jedoch auf

„atypische“ wie z.B. mobile Anlagen. Wir sehen hierin reine Wortklauberei um von den tatsächlichen Planungszielen abzulenken.

In diesem Zusammenhang darf auch auf den **Widerspruch** zwischen öffentlichen Erklärungen von Herrn Wolfgang Hilgen und den bekannt gewordenen Verwaltungsunterlagen hingewiesen werden.

Durch die jetzt vorliegenden Planentwürfe sollen über die bisherige Nutzung hinaus, weitere, noch stärkere, lärm- und staubverursachende Nutzungen ermöglicht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Brechanlagen (gleich welcher Art, Siebanlagen o.ä.) dort Arbeiten verrichten sollen. Die massiven Störungen gehen dabei sowohl von diesen Arbeiten selbst, als auch vom Anlieferverkehr und Ladevorgängen aus. Die hohen Schallwerte sind einzig für diese - wie auch immer gearteten Vorhaben - notwendig. Nicht jedoch für die Abstellmöglichkeiten für Lkw und Busbetrieb.

Da scheinbar konkrete Unternehmensplanungen existieren, hätten diese auch Sinne der Planungstransparenz deutlich gemacht werden müssen.

Die Bestandssicherung und Weiterentwicklung des Unternehmens Hilgen in seiner jetzigen Struktur ist nicht von dieser Fläche abhängig. Ein Anspruch auf Zulassung eines weiteren Geschäftsfeldes an dieser Stelle ist in keiner Weise gegeben.

Es würde lediglich zu einer Festigung und Ausweitung der bisherigen städtebaulichen **Fehlentwicklung** führen.

Die jetzt vorliegenden Planungen haben einen **Wertverlust** für unser Wohnhaus zur Folge. Aktuelle Wertgutachten liegen vor.

Während im Planbereich für das Grundstück Hilgen, von dem die Störungen ausgehen, bisher keine aktiven Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, werden für die im Planungsbereich belegenden Grundstücke (GEE und MI) Einschränkungen und **passive** Maßnahmen verlangt. Der Hinweis, dass die Einschränkungen wegen des Verkehrslärms, ist **nicht nachvollziehbar**, da vom Gelände Hilgen erhebliche Emissionen zu erwarten sind. Allein hierin ist ein **Abwägungsdefizit** der unterschiedlichen Belange zu sehen.

Im städtebaulichen Entwicklungskonzept und der textl. Begründung zum Bebauungsplan heißt es : „Die Gemeinde Edeweicht hat die Absicht, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bestandssicherung und Umsiedlung eines örtlichen Fuhrunternehmens zu schaffen und weitere gewerbliche Ansiedlungen sowie die Errichtung von Wohnhäusern zu ermöglichen . Hierzu soll ein Gewerbe- und Mischgebiet am westlichen Ortseingang von Friedrichsfehn festgesetzt werden. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs wird die rechtskräftige Fläche für den Gemeinbedarf (Bebauungsplan Nr. 191 – Feuerwehr) in das Plangebiet aufgenommen. „

Nach der BauNvO dienen Mischgebiete „...dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.“

Die jetzt geplanten Festsetzungen für das Gelände der Fa. Hilgen stehen diesen **Planungszielen der Gemeinde klar entgegen** da die vorgesehenen Einschränkungen für die MI-Flächen eine Entwicklung zum Mischgebiet mit Wohnen und Gewerbe nicht realistisch erscheinen lassen (z.B: Ausrichtung der Terrassen nach Osten). Somit torpediert die Gemeinde ihre eigenen, beschlossenen Planungsziele.

In dem Entwurf der Begründung heißt es u.a., dass **mittelfristig** eine Verlagerung des Betriebes aus der Ortschaft angestrebt wird. Hierzu ist anzumerken, dass die Fahrzeuge und Geräte bereits jetzt überwiegend auf dem Gelände in Kleefeld abgestellt werden. Eine Entlastung des Ortes durch die Verlegung hätte also nur geringe Auswirkungen.

Die aktuellen Planungen sind offenkundig allein der geplanten Erweiterung (mit nicht eindeutig beschriebenen Vorhaben) des Geschäftsfeldes der Fa. Hilgen geschuldet. Dieses ist nicht aus den öffentlich ausgelegten Unterlagen erkennbar. Insofern erfüllt die öffentliche Auslegung nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Kein Bürger hat Anspruch auf eine nach seinen Wünschen ausgerichtete Planung. Schon gar nicht, wenn Belange anderer Bürger und der Allgemeinheit entgegenstehen. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde über Industrieflächen verfügt und Fa. Hilgen selbst große Flächen an anderer Stelle in der Gemeinde besitzt, ist es daher nicht notwendig, die Ausweitung des Geschäftsfeldes im Plangebiet 195 zu ermöglichen.

Neben den privaten Belangen ist darauf hinzuweisen, dass die angestrebte Erweiterung des Geschäftsfeldes und eine mögliche Kooperation mit einem großen Straßenbauunternehmen schwerwiegende Folgen für die Ortsentwicklung in Friedrichsfehn hätte. Die Verkehrssituation in der Ortschaft ist bereits jetzt äußerst problematisch. Eine Erweiterung des Geschäftsfeldes der Fa. Hilgen im Plangebiet 195 lässt eine drastische Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Ortschaft Friedrichsfehn befürchten.

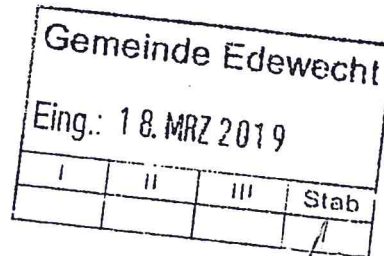
Weder werden die Interessen der Anwohner noch die Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt. Die Ortschaft leidet bereits jetzt unter dem zunehmenden Schwerlastverkehr. Wenn es schon nicht möglich ist, den vorhandenen auswärtigen Schwerlastverkehr aus dem Ort herauszuhalten, ist es völlig unverständlich, dass die Gemeinde durch eigene Planungen diese negative Entwicklung verfestigt und die Voraussetzungen zur weiteren Steigerung des Schwerlastverkehrs schafft. Verkehrsprognosen über die Zunahme des Schwerlastverkehrs (Fremdverkehr) und speziell die verkehrlichen Auswirkungen des Plangebietes 195 liegen scheinbar nicht vor und wurden daher nicht in den Abwägungsprozess einbezogen.

Abschließend ist anzumerken, dass es rechtlich bedenklich ist, wenn seitens der Gemeinde im Zusammenhang mit einer vorgesehenen Linksabbiegespur Zusagen zur Ausweisung von Gewerbeflächen gemacht worden sind. Eine entsprechende Vereinbarung stellt einen Anfechtungsgrund dar.

Hochachtungsvoll

DR. KOCH · Rechtsanwälte und Notare · Postfach 3269 · 26022 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht
vorab per Telefax: 04405 916-240



Datum:
14.03.2019

Unser Zeichen: 00368-19-05-V + 404-19-05-V

Sekretariat: Frau Peschke /Ma
Durchwahl: 0441-92280-73
s.peschke@ra-drkoch.de

Wolfgang Lemke
Rechtsanwalt und Notar¹
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Arend Nutzhorn
Rechtsanwalt und Notar¹
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Andreas Genze
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Verkehrsrecht
ADAC-Vertragsanwalt³

Jens-Peter Brockmann
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. jur. Marcus Rolfes LL.M.
Rechtsanwalt und Notar²
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht

Dr. jur. Heike Korte-Tölle
Rechtsanwältin¹
Fachanwältin für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Dirk Theermann
Rechtsanwalt und Notar¹
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

Kathrin Reuter
Rechtsanwältin²

Sebastian Schlüter
Rechtsanwalt¹
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

¹
Bahnhofstraße 8
26122 Oldenburg
Telefon: 0441 / 92280-0
Telefax: 0441 / 92280-88
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

²
Hohe Straße 29
27798 Hude
Telefon: 04408 / 98401-0
Telefax: 04408 / 98401-11
info@ra-drkoch.de
www.ra-drkoch.de

DR. KOCH Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
AG Hannover
Partnerschaftsregister-Nr. 200995

Steuer-Nummer:
64 232 02900

**Betrifft: 17. Änderung des Flächennutzungsplans 2013
Bebauungsplan Nr. 195
„Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 18.02.2019 – 19.03.2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

lautende Vollmachten liegen an.

Auf uns

Gegen die bis zum 19.03.2019 ausliegenden Planungen werden folgende Anregungen und Bedenken geltend gemacht:

1.

Zu beanstanden ist bereits Inhalt und Form der Auslegungsbekanntmachung.

Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 BauGB haben nach der Rechtsprechung der BVerwG in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, dem an der beabsichtigten Bauleitplanung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Stellungnahmen bewusst zu machen, der gewählte Inhalt der Bekanntmachung hat eine spezifische Anstoßfunktion zu bewirken (vgl. die zusammenfassende Darstellung der höchstrechtlichen Rechtsprechung bei Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, Kommentar zum BauGB, 130. Lieferung August 2018, § 3 BauGB, Rdn. 48 ff. mit umfangreichen Nachweisen).

Diesen Anforderungen wird die Auslegungsbekanntmachung nicht gerecht. In der Auslegungsbekanntmachung heißt es lediglich, Gegenstand der Planungen sei die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten des dortigen Gewerbebetriebes hinsichtlich einer Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“. Tatsächlich ergibt sich aus dem schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 (S. 3, S. 31), dass die Planung die Möglichkeit einer Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglichen soll mit dem Erfordernis erhöhter Emissionskontingente im nördlichen Bereich der geplanten GE-Fläche.

Dieser planerische Hintergrund ist der Auslegungsbekanntmachung nicht zu entnehmen, von derartigen Planungsabsichten war jedenfalls bis Ende des Jahres 2018 nirgendwo die Rede. Dieser planerische Hintergrund hätte in der Auslegungsbekanntmachung ausdrücklich verlautbart werden müssen. Die Auslegungsbekanntmachung als solche vermittelt demgemäß einen völlig falschen Eindruck davon, was Hintergrund der Planung ist („Etikettenschwindel“).

Eine wirksame Auslegungsbekanntmachung existiert demgemäß nicht. Die Auslegung ist bereits aus diesem formellen Grund zu wiederholen.

2.

Im westlichen Planbereich ist die Ausweisung von GE-Bereichen geplant. Dies soll auch für den Bereich mit „erhöhten Emissionskontingenten“ gelten – also den Bereich, in dem nach dem Planungskonzept der Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ermöglicht werden soll.

Derartige Anlagen sind in einem GE-Gebiet von vorne herein nicht statthaft. Derartige Anlagen bewirken sehr hohe Schallleistungspegel, zulässig errichtet werden können derartige Anlagen allenfalls in förmlich ausgewiesenen Industriegebieten. Sogenannte Baustoffrecycling-Anlagen verursachen typischerweise erhebliche Belästigungen. Bauplanungsrechtlich sind derartige Anlagen in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO nicht zulässig; die Ausweisung eines Industriegebietes

ist nicht geplant und am streitigen Standort ohne Frage auch nicht statthaft. Verwiesen wird dazu auf zwei einschlägige Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.09.1992 (7 C 7.92, abrufbar über Juris) sowie des OVG Lüneburg vom 01.09.2014 (12 LA 255/13, ebenfalls abrufbar über Juris). Nach der letztgenannten Entscheidung können Baustoffrecycling-Anlagen in einem Gewerbegebiet nur ganz ausnahmsweise erstellt werden, nämlich dann, wenn der genehmigte Betrieb derart atypisch ist, dass er erhebliche Belästigung nicht erwarten lässt, seine Verträglichkeit in einem Gewerbegebiet also sichergestellt ist.

Soweit ersichtlich, handelt es sich bei dem Bebauungsplanentwurf um eine sogenannte Angebotsplanung – im sogenannten Anlagenzulassungsverfahren bedarf es grundsätzlich einer dezidierten Prüfung, ob derartige Anlagen genehmigungsfähig sind. Dieser Hintergrund ändert nichts daran, dass der Bebauungsplanentwurf in der gegenwärtigen Fassung rechtswidrig ist, da – jedenfalls ausweislich des schalltechnischen Gutachtens vom 10.01.2019 – planerisch die generellen Grundlagen dafür geschaffen werden sollen, dass die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlagen ermöglicht wird. In einem GE-Gebiet sind derartige Anlagen (s. o.) indes unzulässig.

3.

Generell ist zu rügen, dass die umfangreichen Planunterlagen die tatsächlichen Absichten der Firma Hilgen (die gesamte Planung dient ganz maßgeblich den Interessen ausschließlich dieser einen Firma) verschleiern. Von der Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage ist – soweit ersichtlich – ausschließlich im schalltechnischen Gutachten vom 10.01.2019 die Rede, und zwar versteckt auf S. 3 und S. 31. In der Begründung zum Planentwurf aus dem Monat Februar 2019 findet sich dazu nichts. Unter „Ziele und Zwecke der Planung“ ist lediglich von der planungsrechtlichen Absicherung des Feuerwehrstandortes sowie von der Erweiterung des Betriebsstandortes der Firma Hilgen („dort ansässiger Fuhrunternehmer“) die Rede. Die Firma möchte sich im Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung zukunftsicher aufstellen. In der Begründung heißt es weiter, die Firma Hilgen strebe mittelfristig die Verlegung des gesamten Bus- und Fuhrunternehmens aus dem Ortzentrum an diesen Standort an, das westliche Areal solle deshalb als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Bei Lektüre Ihrer amtlichen Begründung kommt niemand auf die Idee, dass tatsächlich planungsrechtlich der Einsatz einer Steinbrechanlage geplant ist bzw. planerisch abgesichert werden soll. Unter die Begriffe „Bodenaustausch und Bodenaufbereitung“ lässt sich beim besten Willen der Einsatz einer Steinbrechanlage nicht subsumieren.

Damit erweist sich auch die Begründung zum Planentwurf in der gegenwärtigen Fassung als rechtswidrig, da die tatsächlichen Planungsabsichten nicht hinreichend konkret verlautbart sind.

4.

An diese Erkenntnis knüpft sich ein weiterer maßgeblicher planungsrechtlicher Mangel an: Die Träger öffentlicher Belange sind vorzeitig bereits beteiligt worden, bei den Akten befinden sich dazu verschiedene Stellungnahmen. Die Stellungnahmen stammen durchgehend aus der Zeit vor Januar 2019. Von der mehrfach angesprochenen planerischen Absicht, im Bereich der geplanten GE-Fläche die Durchführung von Abbrucharbeiten unter Einsatz einer (mobilen) Brechanlage zu ermöglichen, war bis dahin nie die Rede. Damit gehen die gesamten bislang eingeholten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ins Leere, da diese sich zu diesem planerischen Hintergrund mangels Kenntnis nicht geäußert haben und nicht äußern können. Das bisherige Verfahren leidet demgemäß auch aus diesem Grunde an einem schwerwiegenden Mangel.

5.

Generell wird der Planungsbedarf (Planerfordernis) beanstandet, soweit Planungsanlass die Bestandssicherung und Umsiedlung der Firma Hilgen ist. Soweit hier bekannt, verfügt die Firma Hilgen im Bereich der Gemeinde Edewecht über andere Flächen, die wesentlich besser geeignet sind, derartige Betriebe gebietsvertraglich zu errichten. Im Bereich der Gemeinde Edewecht befindet sich daneben in einem ausgewiesenen Industriegebiet bereits eine vergleichbare Steinbrechanlage. Es bietet sich daher zumindest an, planerisch darüber nachzudenken, ob sich die Firma Hilgen nicht in diesem bereits vorhandenen Industriegebiet ansiedelt. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (vgl. eingehend BVerwG, Urteil vom 27.03.2013, 4 C 13.11, abrufbar über juris). Ein Planbedürfnis besteht nicht, wenn sich die Planung in anderen Bereichen der Gemeinde gebietsvertraglicher realisieren lässt.

6.

Uns liegt eine Abtorfgenehmigung aus dem Jahre 1996 vor. Seinerzeit ist es der Firma _____ genehmigt worden, Torfabbau zu betreiben im Bereich „Jeddeloher Damm“. Nach Ziff. 6.2 des im damaligen Verfahren vorgelegten Erläuterungsbericht/landschaftspflegerischer Begleitplan sind seinerzeit konkrete Ausgleichsmaßnahmen vorgegeben worden. Nach erfolgtem Abbau sei die Fläche im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung herzurich-

ten, daneben sind verschiedene Ausgleichsmaßnahmen mit Festschreibung nur eingeschränkter Nutzung nach dem Abbau vorgegeben worden.

Die Planungen gem. Bebauungsplanentwurf Nr. 195 widersprechen diesen damaligen Festsetzungen. Unter Ziff. 3.2.7 (Seite 26) der Planbegründung heißt es zwar, aktuell stellten sich die freien Flächen des Plangebiets als Grünland dar, es handele sich daneben um Ausgleichsflächen für den vorgenommenen Torfabbau – die Kollision ist daher planerisch grundsätzlich erfasst worden. Es fehlt indes an einer nachvollziehbaren Lösung dieser Kollisionslage: In der Begründung heißt es lediglich, als Ausgleichsmaßnahme sei eine Gehölzanpflanzung vorgesehen, die verbleibenden nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen würden in dem der Gemeinde Edewecht zur Verfügung stehenden Flächenpool im Fintlandsmoor umgesetzt. So geht es nicht! Bereits im Zuge der Planung muss konkret geregelt werden, wie die Ausgleichsmaßnahmen ausgestaltet werden sollen. Insbesondere fehlt es an jeglichen Erkenntnissen dazu, ob die angesprochenen Flächen im Fintlandsmoor überhaupt als Ausgleichsflächen geeignet sind (was nachdrücklich bezweifelt wird). All das hätte bereits im Rahmen der Planung dezidiert ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Fest steht, dass es in Folge der Planung zu einem Eingriff kommt. Wenn dem so ist, muss bereits in der aktuellen Planung substantiiert geregelt werden, wo und wie die gebotenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Daran fehlt es – auch das macht die Planung fehlerhaft.

7.

Generelle Einwendungen werden daneben gegen die Festsetzung sogenannter Emissionskontingente erhoben. Für den hinteren Planbereich sollen verschieden hohe Emissionskontingente festgesetzt werden, wobei die Teilgebiete jeweils sehr klein sind. Diese Planung begegnet grundsätzlichen Bedenken. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 07.12.2017 (4 CN 7.16, abrufbar über Juris) eingehende Ausführungen dazu gemacht, unter welchen Bedingungen für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt werden können. Danach bedarf es einer hinreichend klaren und abgrenzbaren Gliederung, wobei die einzelnen Teilgebiete bestimmte Vorgaben erfüllen müssen. Daneben ist im Bebauungsplan selbst bzw. in seiner Begründung zu dokumentieren, wenn es zu einer gebietsübergreifenden Gliederung von Gewerbegebieten kommen soll. Das Bundesverwaltungsgericht fordert für den Fall einer planinternen Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO die Belassung einer Teilfläche ohne relevante Emissionsbeschränkung (vgl. dazu die instruktive Kommentierung von Vietmeier BauR 2018, S. 766 ff. „Emissionskontingentierung durch Bebauungsplan nach § 1 Abs. 4 BauNVO“). Den aktuell vorliegenden Planungen lässt sich nicht entnehmen, dass eine Teilfläche ohne relevante Emissi-

onsbeschränkung bestehen bleiben soll – die geplante planinterne Gliederung verstößt damit gegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO.

8.

Grundlegende Einwendungen werden daneben gegen das schalltechnische Gutachten vom 10.01.2019 erhoben.

- a) Zunächst liegt uns ein Schreiben des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg vom 13.03.2019 an [redacted] vor, wonach die Gutachter zwei maßgebliche Immissionsorte am Jeddelloher Damm außer Acht gelassen haben, die Schallkontingentierung bedürfe bereits deshalb einer erneuten Überprüfung. Dieser Mangel soll sich auf die südliche GE1-Fläche beziehen.
- b) Grundlage des Gutachtens ist daneben die derzeitige Immissions-Vorbelastung durch die L828. Diese Berechnungen beruhen auf einer Verkehrszählung aus dem Jahre 2012. Zu diesem Zeitpunkt waren diverse Baugebiete im streitigen Bereich noch gar nicht erschlossen, die Einzelheiten sind Ihnen bekannt. Die etlichen Bautätigkeiten in den letzten Jahren haben zu einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens geführt. Die berechneten Werte zur derzeitigen Vorbelastung sind demgemäß falsch – mit der Folge, dass die Berechnungen zu den zusätzlichen Emissionskontingenten obsolet sind.
- c) Aus nicht näher nachvollziehbaren Gründen soll auf aktiven Lärmschutz verzichtet werden. Weder das schalltechnische Gutachten noch die Planbegründung enthalten nachvollziehbare Begründungen dafür.
- d) Bei der Vorbelastungsberechnung sind daneben kurzerhand die Schallleistungspegel aus dem existierenden Bebauungsplan Nr. 107 A zu Grunde gelegt worden. Konkrete Messungen der von den Firmen Sommerfeld und Hilgen ausgehenden Werte fehlen, auch insoweit fehlt es demgemäß an tragfähigen Grundlagen.

9.

In der Begründung zum Planentwurf fehlen Hinweise auf einen in unmittelbarer Nähe (Schoolstraat/Ecke Jeddelloher Damm) vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung.

10.

In den Akten ist von einer „Verkehrstechnischen Untersuchung zur Anbindung des geplanten Feuerwehrstandorts an den Jeddelloher Damm“ die Rede. Das Gutachten ist nicht ausgelegt worden.

11.

Völlig unklar ist, welche Staubbelastungen durch die Umsiedlung des Fuhrunternehmens und insbesondere die geplante Steinbrechanlage verursacht werden, insoweit ist derzeit ein klares Abwägungsdefizit festzustellen.

12.

Auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sind in den Planunterlagen nicht hinreichend berücksichtigt. Insoweit bedarf es eingehender ergänzender Ermittlung, an denen es bislang fehlt. Im streitigen Bereich sind verschiedene Vogelarten beobachtet worden (Moorenten, Kiebitz, Star, Weißstorch, Gartenrotschwanz – daneben Zugvögel, Fledermäuse). Mit Sicherheit existieren daneben zu schützende Amphibien in dem im Plangebiet vorhandenen Feuchtbereichen, an gebotenen Untersuchungen fehlt es.

13.

Der Gemeinde Edewecht ist daneben der Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zu machen. In den neu entstehenden Baugebieten hat die Gemeinde Edewecht „Bauplätze in bevorzugter und ruhiger Wohnlage“ angeboten. Von Bauplätzen in bevorzugter und ruhiger Wohnlage kann beim besten Willen keine Rede (mehr) sein, wenn es gestattet werden soll, dass in der unmittelbaren Nachbarschaft eine Firma mit dem Geschäftsfeld des Bodenaustausches und der Bodenaufbereitung einschließlich Einsatz einer (mobilen) Brechanlage entsteht, was auf der Hand liegt. Nichts anderes gilt für die dadurch verursachten erheblichen Wertminderungen der angrenzenden Grundstücke.

14.

Uns liegt schließlich die Eingabe

vor. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf den Inhalt dieser Eingabe ergänzend Bezug genommen; alle Einwendungen werden auch für

vorgetragen (zweifelhaftes Ziel der Planung/nicht hinreichende Berücksichtigung des Trennungsgrundsatzes/Abwägungsdefizit hinsichtlich der Belange der Raumordnung/unzulängliche Stellungnahme der unteren Umweltbehörde des Landkreises Ammerland/nicht hinreichende Abstände zwischen den geplanten Gewerbegebieten und den Wohngebieten/nicht hinreichende Ermittlung der drohenden Staubbelastungen/unvollständige Ermittlung vorhandener schutzbedürftiger Arten im Plangebiet/Wertminderung).

15.

Den abschließenden Bemerkungen der wird in vollem Umfang beigeprpflichtet: Eine hinreichende Abwägung der von dem Vorhaben betroffenen

öffentlichen und privaten Belange hat nicht stattgefunden. Maßgeblich ist insbesondere, dass es vorliegend primär um die Belange einer einzigen Firma geht, nämlich der Firma Hilgen. Den Interessen dieser Firma sollen die schützenswerte Belange diverser Privatanwohner untergeordnet werden. Eine Bauleitplanung, die maßgeblich den Interessen nur eines Investors dient, ist bereits per se bedenklich.

Mit freundlichem  Gruß

DR. KOCH

Rechtsanwälte und Notare.

Vollmacht

Der DR. KOCH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB wird in Sachen

wegen:

Vollmacht zur außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vertretung sowie zur Vertretung gegenüber allen Behörden erteilt.

Zustellungen sollen bitte ausschließlich an die Bevollmächtigten erfolgen.

Diese Vollmacht erstreckt sich u. a. auch auf folgende Befugnisse:

1. Stellung von Strafanträgen, Erstattung von Strafanzeigen sowie deren Rücknahme
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte
4. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners
5. Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren
6. Verhandlungsführungen aller Art nebst Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung oder zur Beseitigung eines Rechtsstreits
7. In Familiensachen insbesondere auch auf die Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, bei Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen auch in Folgesachen sowie auf den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungs- und Rentenauskünften

Oldenburg
Ort

Datum

Unterschrift

Vollmacht

Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten der **DR. KOCH Rechtsanwälte Partnerschaft mbB** wird in Sachen

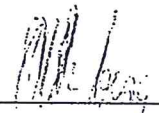
wegen:

jeweils Vollmacht zur außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vertretung sowie zur Vertretung gegenüber allen Behörden erteilt.

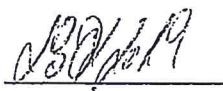
Zustellungen sollen bitte ausschließlich an die Bevollmächtigten erfolgen.

Diese Vollmacht erstreckt sich u. a. auch auf folgende Befugnisse:

1. Stellung von Strafanträgen, Erstattung von Strafanzeigen sowie deren Rücknahme
2. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden
3. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte
4. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners
5. Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren
6. Verhandlungsführungen aller Art nebst Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung oder zur Beseitigung eines Rechtsstreits
7. In Familiensachen insbesondere auch auf die Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG, bei Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen auch in Folgesachen sowie auf den Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Versorgungs- und Rentenauskünften



Ort



Datum

Unterschrift

78.3.79

Gemeinde Edewecht
Katharinenstr. 7
26788 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 20. MRZ 2019			
I	II	III	Stab

B-Plan 795

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie ich Ihnen Entwässerungs-
konzept vom Januar 2019
erhielt, soll der Graben an
der Ostseite

in Rahmen
der Erschließung des Gewerbe-
gebiets ausgeführt werden.

Einen Ausbau dieses Grabens
mit Einbeziehung von Flächen
meines Grundstückes stimme ich
nicht zu, da die Notwendigkeit
zum Ausbau nicht von meinem
Grundstück ausgeht.

Aus dem selben Grund lehne
ich es ab, zu einer wie auch
immer gestellten Unterhaltung
des Grabes beizutragen.

Ich weise darauf hin, daß der
vorhandene Grabstein von einer
oberhalb der Grabensohle
verlaufenden Durchlaufleitung
gekreuzt wird. Es ist darauf
zu achten, daß diese auch
nach dem Ausbau des Grabes
wird hinreichend vor Frost
geschützt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Hohnholt

Von:
Gesendet: Dienstag, 19. März 2019 22:16
An: Gemeindeverwaltung Edewecht
Betreff: neue Feuerwehr und anstehendes Gewerbegebiet
Anlagen:

ko



Guten Tag

Wir wohnen seit nunmehr 15 Jahren hier in der Agnes-Miegel-Str..

Durch die anstehenden Veränderungen ist es inzwischen sehr laut und unruhig geworden. Der natürliche Lärmschutz (Wald) ist es verdammt laut geworden. Man hört morgens wenn die Fa.Hilgen ihre LKW's warmlaufen lassen mindestens immer ca. eine 1/4 Stunde wenn nicht sogar noch länger, dadurch wird das Schlafen mit offenem Fenster stark eingeschränkt.

Allgemein ist das Verkehrsaufkommen stark gestiegen, der Kreisverkehr zu klein (bremst den Verkehr kaum aus) es fehlt eine Vollampel an der Kreuzung Dorfstraße ...
Man sollte mal darüber nachdenken den Verkehr stärker auszubremsen bzw. auszulagern.

Gemeinde Edewecht
Rathausstrasse 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 2 C, NPZ 2019			
I	II	III	Stab

ko O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Stellung zum Bebauungsplan 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“.

Begründung: Es kommt zu signifikanten Erhöhung der Emissionswerte durch Staub und Lärm. Wir haben einen Sohn, der bereits unter schweren Atemwegsproblemen leidet, durch das hohe Feinstaubaufkommen kann die Erkrankung sich verschlimmern.

Es sind erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Verstößt das geplante Gewerbegebiet evtl. gegen Absatz 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben fehlt.

Durch das Aufbereiten und Sieben von belasteten und unbelasteten Böden und der anschließender Lagerung in hohen Schutt-Aufschüttungen, die Verarbeitung des Gesteins und der Böden in einer eventuell geplanten Brechanlage sowie den Betrieb des Fuhrunternehmens kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner kommen, da die Anwohnergebiete am Fuhrkenschen Grenzweg in vorherrschender Westwindrichtung liegen.

Der steigende Lastkraftverkehr beeinträchtigt das freie Spielen unserer Kinder in der Nachbarschaft.

Durch ein Gewerbegebiet mit erhöhter LEK (Lärmemissionskontingente) in unmittelbarer Nähe kann sich die Lautstärke auf die Gesundheit auswirken und ein erheblicher Wertverlust unserer Immobilie eintreten.

Das Schalltechnische Gutachten durch itap, Oldenburg über die momentane Vorbelastung durch die L 828 ist die Grundlage und diese Verkehrszählung stammt aus dem Jahr 2012. Diese Daten sind veraltet und entsprechen nicht der jetzigen Wohnsituation.

Im Jahr 2012 waren etliche Baugebiete und Bauvorhaben in der Gemeinde Edewecht/Friedrichsfehn noch nicht erschlossen.

Mit freundlich Grüßen



BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede

Gemeinde Edewecht

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
eMail susanne.grube@bund-ammerland.de

Westerstede, den 19. März 2019

Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn – und 17. Flächennutzungsplanänderung
Hier: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

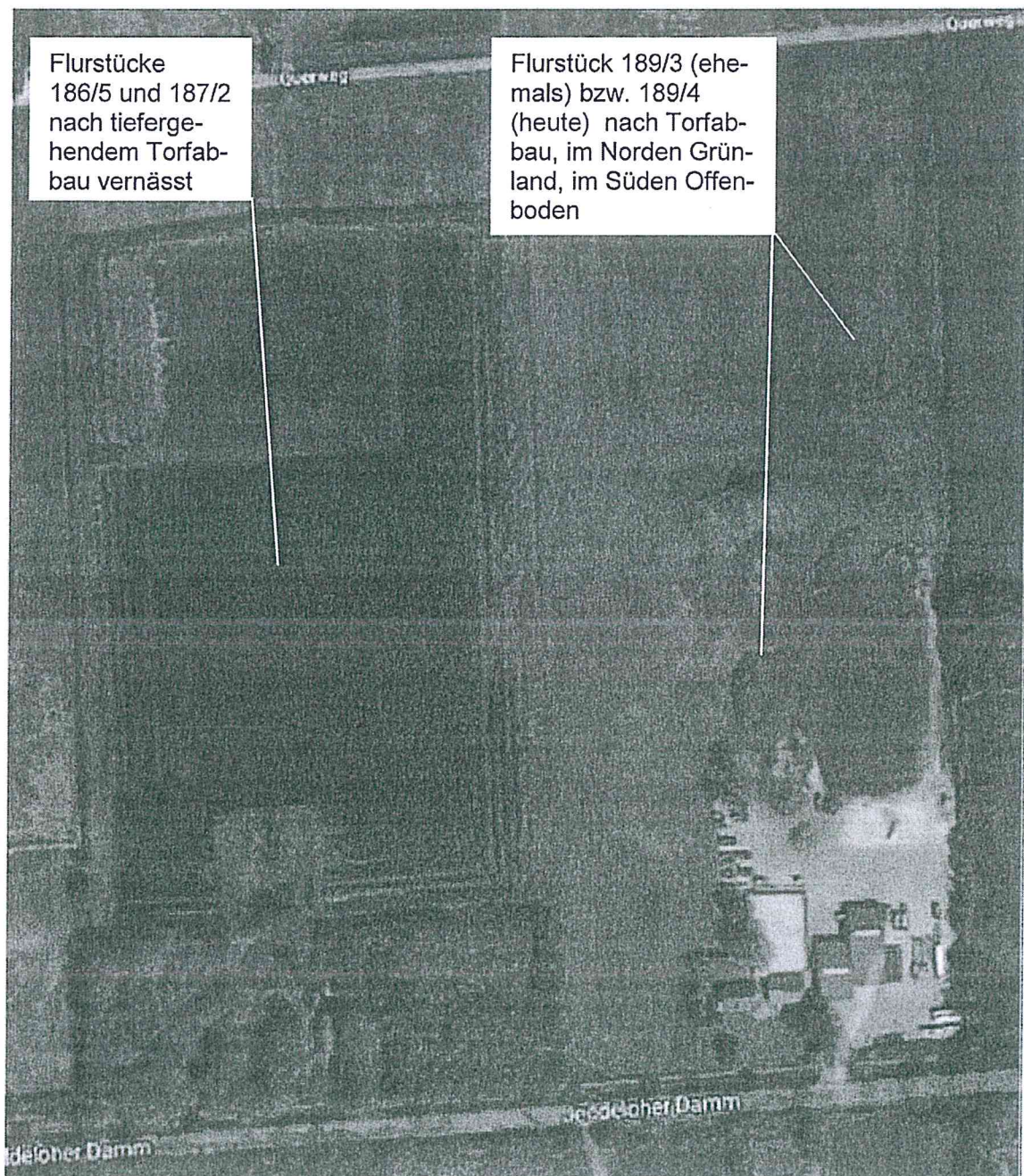
zu den im Betreff genannten Vorhaben geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Dabei beziehen wir uns gleichermaßen auf die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn.

Vorab zur Ausgangssituation:

Zunächst ist festzustellen, dass auf dem westlichen Teil des zur Rede stehenden Bebauungsplangebietes um die Jahrhundertwende herum Torf abgebaut wurde (laut B-Plan Flurstück 189/4 der Flur 21, Gemarkung Edewecht; ehemals ganz offensichtlich 189/3 der Flur 21, Gemarkung Edewecht). Dies ist der gemeinsamen Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 für die Flurstücke 186/5, 187/2 und 189/3 der Flur 21, Gemarkung Edewecht, zu entnehmen, die für den Abbau von Weißtorf in einer Stärke von 0,75 cm erteilt wurde.

Während auf den Flurstücken 186/5 und 187/2 augenscheinlich eine weitere tiefergehende Abbaugenehmigung beantragt und durchgeführt wurde mit dem Kompensationsziel Renaturierung durch Wiedervernässung, scheint dies für Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) nicht der Fall gewesen zu sein. Dort müsste folglich noch die genehmigte Kompensation „extensives Grünland“ gem. Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 Bestand haben.

Das folgende Luftbild zeigt zum einen die bestehenden Verhältnisse, nämlich die Renaturierung durch Wiedervernässung auf den Flurstücken 186/5 und 187/2 (westliche Fläche) und eine Grünlandfläche im nördlichen Bereich der östlichen Fläche (Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute)). Im südlichen Bereich dieses Flurstücks fanden (und finden) Erdbewegungen statt und großflächige Offenbodenbereiche sind erkennbar. Grünland findet sich dort nur in Teilbereichen. Das lässt erkennen, dass für das Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) die Kompensation „extensives Grünland“ nicht erfolgt ist.



Es ist somit festzuhalten, dass zumindest für das Flurstück 189/3 (ehemals) bzw. 189/4 (heute) die Kompensation nicht erfolgt. Da aber die Genehmigung des Torfabbaus zwingend mit an die Eingriffsbewältigung gebunden ist und diese aber nicht erfolgt ist, stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit des erfolgten Torfabbaus. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Hat es eine Erfolgskontrolle der Kompensation des Torfabbaus gegeben. Wenn ja, wie ist das Ergebnis? Wenn nein, wird das in absehbarer Zeit nachgeholt?
- Hat es einen Antrag auf Abweichung vom Kompensationsziel auf dem o. g. Flurstück gegeben? Wenn ja, bitten wir um Zusendung der Entscheidung über den Antrag. Wenn nein stellt sich die Frage, ob es sich bei den Offenbodenbereichen um ungenehmigte Schwarzbauten handelt.

Fakt ist, dass das Kompensationsziel ganz offensichtlich nicht erreicht wurde und es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen.

Unzureichende Ermittlung der Bestandsdaten und darauf aufbauend fehlerhafte Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Die Erfassung der Biotoptypen, die sich nur auf den geplanten Eingriffsbereich beschränkt, ist nicht ausreichend. Für die Beurteilung der Auswirkungen sind selbstverständlich auch die angrenzenden Biotopstrukturen von Bedeutung, da naturgemäß davon ausgegangen werden muss, dass sich Auswirkungen auch auf die angrenzenden Bereiche erstrecken können. Im vorliegenden Fall ist das sogar sehr wahrscheinlich, da westlich der Planfläche eine Kompensationsfläche angrenzt, die zum Erreichen des Kompensationsziels auf Nährstoff- und Kalkarmut angewiesen ist. Durch die vorgelegten Unterlagen kann aber nicht hinreichend sichergestellt werden, dass keine kalkhaltigen Stäube in das Renaturierungsgebiet eingetragen werden, die das Kompensationsziel und die vorgesehene Entwicklung gefährden.

Das gilt nicht nur für die Erfassung der Flora, sondern auch in besonderem Maße für die Erfassung der Fauna – insbesondere auf den westlich angrenzenden Renaturierungsflächen, die geeignet sind, Lebensraum auch für gefährdete Tierarten zu bieten.

Für eine korrekte artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs halten wir aus den o. g. Gründen eine Erfassung von Flora und Fauna auch der angrenzenden Bereiche für erforderlich. Der permanente Verweis in der Begründung auf die „nivellierte Ausprägung“ geht vollkommen fehl, wenn die direkt angrenzenden Strukturen mit dem empfindlichen Wiedervernässungsstadium nach Torfabbau in die Untersuchung einbezogen gewesen wären. Auch die Zuordnung eines Großteils des Planungsgebietes zur nicht freien Landschaft geht an der ursprünglich festgesetzten Kompensation vorbei und ist damit falsch.

In der Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die durch den Bodenabbau bedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden gemäß § 10 NNatG wie folgt ausgeglichen:

Die Fläche wird nach erfolgtem Abbau im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung hergerichtet.

Z.Zt. vorhandene Dränagen werden beseitigt, die abgebaute Fläche bleibt undränniert und ohne Gräben für schnelle Oberflächenentwicklung.

Der zwischengelagerte Oberboden wird unmittelbar nach Abbau wieder auf der Fläche verteilt und eingeebnet.

Anschließend erfolgt eine Einsaat mit speziellem Saatgut für Extensivgrünland als Initialsaat zur Entwicklung einer Kräutervioco.

Das Grünland soll unter folgender Maßgabe in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden:

- Keine Vertiefung vorhandener Entwässerungsgräben
- Kein Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Jauche, Gülle oder Geflügelmist
- Keine Kalkungen
- Keine maschinellen Arbeiten (z.B. Düngen, Schleppen, Walzen, Mähen vor dem 15.6.
- Stehenlassen eines Randstreifens von 2,50 m Breite, der erst nach dem 31.7. gemäht wird
- Düngung mit maximal 60 kg N/ha
20 kg P₂O₅/ha
40 kg K₂O/ha
erst nach dem 15.6.
- Bei Nutzung als Mähwiese erfolgt die Mahd ab dem 15.6. von innen nach außen, bzw. von einer Seite. Das Mähgut wird restlos von der Fläche entfernt.
- Bei Nutzung als Viehweide wird die Beweidung auf maximal 2 GVE/ha beschränkt. In zweijährigem Abstand können eventuell auftretende Geilstellen ab 1.9. gemäht werden. Bei Beweidung wird die Fläche mit regional typischen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen abgezäunt.
- Im ersten Jahr soll die Fläche zur besseren Entwicklung als Mähwiese (2-schürige Mahd) genutzt werden.

Es ist danach in Frage zu stellen, ob die Kartierung der Vorhabenfläche als GIM richtig erfolgte. Wenn nein, wäre sie zu korrigieren. Wenn ja, wäre das Erreichen des Kompensationsziels, das auf der Fläche liegt, als verfehlt zu betrachten.

Staub kann bei Ostwinden (heiße, staubträchtige Wetterlagen) in das benachbarte Biotop verfrachtet werden (vermutlich häufig kalkhaltige Stäube) und gefährdet damit Erfolg der Kompensation Hochmoorregeneration. Zusammensetzung zu erwartender Stäube, Prognose über Staubverfrachtung, Nachweis der Unbedenklichkeit für Renaturierungserfolg sind nachzuliefern.

Hinweise:

Plan im ITAP-Gutachten entspricht nicht dem jetzt vorgelegten B-Plan.

Anmerkungen zu den textlichen Festsetzungen:

Nr. 5 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

- Die Nummerierung ist nicht stringent.
- Zu (2): Berg- und Spitzahorn zählen nicht zu der potenziell natürlichen Vegetation der Mooregebiete. Der Bergahorn weist zudem starke Ausbreitungstendenzen auf. Deshalb sollten Berg- und Spitzahorn nicht für die Anpflanzung festgesetzt werden. Stattdessen kann die Moorbirke (*Betula pubescens*) gewählt werden.
- Zu (4): Wegen der hohen Bedeutung des Faulbaums (*Frangula alnus*) als Insektennährgehölz, sollte er in die Gehölzliste aufgenommen werden.

Nr. 6 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Zu (1): Die Sandbirke ist durch die Moorbirke (*Betula pubescens*) zu ersetzen.
- Zu (2): Die Maßnahmen „Anlage eines naturnahen Regenrückhaltebeckens“ und „Waldentwicklung“ sind näher zu beschreiben und festzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Grube
BUND Ammerland

Stellungnahmen
(privat)
Erneute Auslegung

E: 13.08.2019

**Bundesverband
für fachgerechten
Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.**



BNA • Ostendstraße 4 • 76707 Hambrücken

An die
Gemeinde Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 13. AUG. 2019			
I	II	III	Stab

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
BNA-Edewecht-08-2019

Datum
13.08.19

Hier: BNA-Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195, westlicher Ortseingang Friedrichsfehn

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V. (BNA) möchte Ihnen hiermit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine kurze Stellungnahme zu oben genannten Bauvorhaben zukommen lassen.

Für das in dem Bebauungsplan vorgesehene Gebiet ist gemäß Bebauungsplan Nr. 195 und der 17. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen, im Bereich eines Intensivgrünlandes auf Moorböden eine Erweiterung des Gewerbegebietes auszuweisen, in dem durch ein ortsansässiges Unternehmen eine zusätzliche Gewerbefläche zur Lagerung von Bodenaushub ermöglicht werden soll.

Im Rahmen einer ersten öffentlichen Anhörung sind Einwände bezüglich des Artenschutzes bei der Gemeinde Edewecht eingegangen. Ein Kiebitzvorkommen mit Revierverhalten wurde auf der Fläche bestätigt und diesbezüglich wurden entsprechende Flächenausgleichsmaßnahmen angeregt, die allerdings die im Planungsgebiet beabsichtigten Flächen nicht gänzlich kompensieren. Aus Belangen des Natur- und Artenschutzes ist dieser fehlende Ausgleich deutlich zu kritisieren, da es sich beim Kiebitz um eine streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung handelt. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz §44 sind für besonders und streng geschützte Arten entsprechende Verbote hinsichtlich der Störung während der Brutzeit oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beachten.

Aus Sicht der Natur- und Artenschutzes gemäß BNatSchG sind in dem Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Prüfungsvorhaben hinsichtlich eventueller Vorkommen entsprechenden Pflanzenarten sowie einer relevanten Fauna von streng geschützten Amphibien und Reptilien gänzlich fehlend. Erfahrungsgemäß weisen ehemalige Moorflächen mit entsprechenden Wasseransammlungen und Kleingewässern sowie saisonalen Wasserstellen ein entsprechendes Vorkommen an seltenen Amphibien und Reptilien auf. Auch ist in dem Bauantrag nicht ausreichend dargelegt, welchen Einfluss Emissionen – Lärm und Eintrag von Stäuben – auf das verbleibende und angrenzende Gebiet mit eventuell verbleibenden streng geschützten Tier- und Pflanzenarten haben.

Präsidium:

Präsidentin: Dr. Gisela von Hegel
Vizepräsidenten: Dr. Gerhard Emonds,
Kurt Landes

Geschäftsführer: Dr. Martin Singheiser

Geschäftsstelle:

BNA, Ostendstr. 4
76707 Hambrücken
Tel.: (07255) 2800
Fax: (07255) 8355
USt-IdNr. DE182883347
Webseite: www.bna-ev.de
E-Mail: gs@bna-ev.de

Bankverbindung:

Volksbank Bruchsal-Bretten
BLZ 663 912 00
Konto-Nr. 7455
BIC: GENODE61BTT
IBAN: DE87 6639 1200 0000 0074 55

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, das angedachte Bauvorhaben unter Einbeziehung relevanter Sachverhalte des BNatSchG entsprechend zu prüfen und ggf. von dem Bauvorhaben Abstand zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Martin Singheiser
BNA-Geschäftsführer

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

BUND Kreisgruppe Ammerland
c/o Susanne Grube
Zu den Wischen 5
26655 Westerstede
Tel. 04488-98139
eMail susanne.grube@bund-ammerland.de

Westerstede, den 28. August 2019

Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn – und 17. Flächennutzungsplanänderung
Erneute Öffentliche Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 4a (3), 4 (2) BauGB
Hier: Stellungnahme im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Vorhaben geben wir im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Kreisgruppe Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, vertreten durch den Vorstand, folgende Stellungnahme ab. Dabei beziehen wir uns gleichermaßen auf die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 195 – westlicher Ortseingang Friedrichsfehn.

Zu der Abwägung unserer Stellungnahme vom 19.03.2019 (Begründung S. 17 f.) nehmen wir wie folgt Stellung:

In der Abwägung wird eingeräumt, dass der Eintrag von mineralischen Stäuben in die westlich gelegene Wiedervernässungsfläche „zielgefährdend“ ist. Es werden zwar mögliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, aber viel zu wenig konkretisiert. Die Lösung möglicher Probleme in dieser Hinsicht wird auf ein nachfolgendes Zulassungsverfahren verschoben. Das kann nicht Ziel des Bebauungsplanverfahrens sein, gravierende Probleme (hier die Gefährdung des Kompensationsziels Hochmoorentwicklung auf der westlich angrenzenden Fläche) auf nachfolgende Verfahren zu verschieben. Im Gegenteil muss im B-Plan-Verfahren hinreichend sichergestellt sein, dass Probleme in möglichen nachgelagerten Verfahren gelöst werden können. Das geschieht aber nicht bzw. ist nicht hinreichend konkretisiert und sichergestellt.

Es wird in der Abwägung zwar darauf abgehoben, dass ein 50 m breiter Streifen zwischen den Lagerflächen/Gewerbegebietsflächen und der Kompensationsfläche nicht genutzt würde. Für feine mineralische Stäube sind 50 m kein ausreichender Abstand, um die Verdriftung in die Wiedervernässungsflächen bei trockenen, windreichen Ostwindlagen sicher ausschließen zu können.

Des weiteren tragen wir als Stellungnahme vor:

Entgegen der Darstellung in der Abwägung unserer Stellungnahme vom 19.03.2019 (Begründung S. 17 f.) sind wir der Auffassung, dass die Kompensationsansprüche auf der Umsetzungsebene geklärt sein müssen, bevor die Fläche durch den vorliegenden Bebauungsplan neu überplant werden kann. Andernfalls würde die Planung ja auf nicht genehmigter Fläche oder zumindest auf einer Fläche mit nicht vollzogener Genehmigung erfolgen.

Damit bleiben unsere Fragen aus der Stellungnahme vom 19.03.2019 bestehen:

- Hat es eine Erfolgskontrolle der Kompensation des Torfabbaus gegeben. Wenn ja, wie ist das Ergebnis? Wenn nein, wird das in absehbarer Zeit nachgeholt?
- Hat es einen Antrag auf Abweichung vom Kompensationsziel auf dem o. g. Flurstück gegeben? Wenn ja, bitten wir um Zusendung der Entscheidung über den Antrag. Wenn nein stellt sich die Frage, ob es sich bei den Offenbodenbereichen um ungenehmigte Schwarzbauten handelt.

Bei den Auswirkungen auf das Wasser (Kap. 2.2.3 der Begründung, S. 69) wird nur Bezug auf die hydraulische Situation genommen, aber nicht auf die potenziellen Auswirkungen auf die Wasserqualität. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. kontaminiertes Oberflächenwasser aus der Lagerung von Bauschutt und anderen belasteten Böden in die Gräben und die angrenzenden Gewässer eingeleitet werden können. Insbesondere wasserlösliche oder aufschwimmende Inhaltsstoffe können durch das Regenrückhaltebecken nicht zurückgehalten werden. Im Entwässerungskonzept wird auf qualitative Veränderungen der Oberflächengewässer nicht eingegangen. Vor dem Hintergrund, dass die Ableitung aus dem RRB direkt entlang der Wiedervernässungsfläche erfolgt, sind die Betrachtung der qualitativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und die angrenzende Kompensationsfläche nachzuholen und die Unbedenklichkeit nachzuweisen.

Da die angrenzenden Biotopstrukturen nicht erfasst wurden, halten wir in diesem Punkt unsere Stellungnahme vom 19.03.2019 aufrecht:

„Unzureichende Ermittlung der Bestandsdaten und darauf aufbauend fehlerhafte Ermittlung der Beeinträchtigungen:

Die Erfassung der Biotoptypen, die sich nur auf den geplanten Eingriffsbereich beschränkt, ist nicht ausreichend. Für die Beurteilung der Auswirkungen sind selbstverständlich auch die angrenzenden Biotopstrukturen von Bedeutung, da naturgemäß davon ausgegangen werden muss, dass sich Auswirkungen auch auf die angrenzenden Bereiche erstrecken können. Im vorliegenden Fall ist das sogar sehr wahrscheinlich, da westlich der Planfläche eine Kompensationsfläche angrenzt, die zum Erreichen des Kompensationsziels auf Nährstoff- und Kalkarmut angewiesen ist. Durch die vorgelegten Unterlagen kann aber nicht hinreichend sichergestellt werden, dass keine kalkhaltigen Stäube in das Renaturierungsgebiet eingetragen werden, die das Kompensationsziel und die vorgesehene Entwicklung gefährden.

Das gilt nicht nur für die Erfassung der Flora, sondern auch in besonderem Maße für die Erfassung der Fauna – insbesondere auf den westlich angrenzenden Renaturierungsflächen, die geeignet sind, Lebensraum auch für gefährdete Tierarten zu bieten.

Für eine korrekte artenschutzrechtliche Beurteilung des Eingriffs halten wir aus den o. g. Gründen eine Erfassung von Flora und Fauna auch der angrenzenden Bereiche für erforderlich. Der permanente Verweis in der Begründung auf die „nivellierte Ausprägung“ geht vollkommen fehl, wenn die direkt angrenzenden Strukturen mit dem empfindlichen Wiedervernässungsstadium nach Torfabbau in die Untersuchung einbezogen gewesen wären. Auch die Zuordnung eines Großteils des Planungsgebietes zur nicht freien Landschaft geht an der ursprünglich festgesetzten Kompensation vorbei und ist damit falsch.

In der Abbaugenehmigung vom 27.10.1997 wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

6.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die durch den Bodenabbau bedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes werden gemäß § 10 NNatG wie folgt ausgeglichen:

Die Fläche wird nach erfolgtem Abbau im Sinne einer landwirtschaftlichen Extensiv-Grünlandnutzung hergerichtet.

Z.Zt. vorhandene Dränagen werden beseitigt, die abgebaute Fläche bleibt undränniert und ohne Gräben für schnelle Oberflächenentwicklung.

Der zwischengelagerte Oberboden wird unmittelbar nach Abbau wieder auf der Fläche verteilt und eingeebnet.

Anschließend erfolgt eine Einsaat mit speziellem Saatgut für Extensivgrünland als Initialsaat zur Entwicklung einer Kräuterriese.

Das Grünland soll unter folgender Maßgabe in landwirtschaftliche Nutzung genommen werden:

- Keine Vertiefung vorhandener Entwässerungsgräben
- Kein Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Jauche, Gülle oder Geflügelmist
- Keine Kalkungen
- Keine maschinellen Arbeiten (z.B. Düngen, Schleppen, Walzen, Mähen vor dem 15.6.
- Stehenlassen eines Randstreifens von 2,50 m Breite, der erst nach dem 31.7. gemäht wird
- Düngung mit maximal 60 kg N/ha
20 kg P₂O₅/ha
40 kg K₂O/ha
erst nach dem 15.6.
- Bei Nutzung als Mähwiese erfolgt die Mahd ab dem 15.6. von innen nach außen, bzw. von einer Seite. Das Mähgut wird restlos von der Fläche entfernt.
- Bei Nutzung als Viehweide wird die Beweidung auf maximal 2 GVE/ha beschränkt. In zweijährigem Abstand können eventuell auftretende Geilstellen ab 1.9. gemäht werden. Bei Beweidung wird die Fläche mit regional typischen Weidezäunen aus Eichenspaltpfählen abgezäunt.
- Im ersten Jahr soll die Fläche zur besseren Entwicklung als Mähwiese (2-schürige Mahd) genutzt werden.

Es ist danach in Frage zu stellen, ob die Kartierung der Vorhabenfläche als GIM richtig erfolgte. Wenn nein, wäre sie zu korrigieren. Wenn ja, wäre das Erreichen des Kompensationsziels, das auf der Fläche liegt, als verfehlt zu betrachten.“

Auch hier ist festzustellen, dass die Auflagen nicht eingehalten wurden. So wurde nachweislich am 16.08.2019 Gülle aufgebracht, obwohl das durch die o. g. Auflagen ausgeschlossen sein soll. Das erhärtet übrigens die in der Stellungnahme vom 19.03.2019 geäußerte Vermutung, dass das Kompensationsziel „Extensiv-Grünland“ nie erreicht wurde und die B-Planung somit auf einer rechtswidrigen Fläche/Grundlage erfolgt.

Des weiteren ist festzustellen, dass der Nutzungsplan dem Biotoptypenplan nicht entspricht. Daraus ergibt sich die Frage, wonach die Kompensation berechnet wurde.

Die in der Abwägung angesprochene Grünlandextensivierung auf einer Ausgleichsfläche zwischen Mittellinie und Woldlinie auf 1,2 ha ist ungeeignet zur Förderung der Habitatqualität für Wiesenvögel, weil die Fläche direkt an Siedlung angrenzt und – zumindest teilweise – von Gehölzen gesäumt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Grube
BUND Ammerland

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 19. August 2019 18:53
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; Tanja Behrens; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3755)
Anlagen: ULLYARYN_3755.pdf

Ko, Wm E.

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 19.08.2019 eingegangen:

Registriernummer: 3755

D

Stellungnahme:

Sehr geehrten Damen und Herren,

meine Stellungnahme befindet sich im angehängten PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (309,9 KB) beigelegt.

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195

Ich möchte vorweg auf einige Ungereimtheiten im Schalltechnischen Gutachten vom 12.06.2019 hinweisen:

- a) Seite 9 Kapitel 4.1 Berechnungsgrundlagen. Hier steht folgendes:

det. Die gemittelten Verkehrsdaten werden für die Hochrechnung in Anlehnung an die „Verkehrsprognose 2030“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur [12] mit einem Zuwachs von 0,48 % pro Jahr für Pkw und einem Zuwachs von 1,66 % pro Jahr für das Prognosejahr 2034 (aktuelles Jahr + 15 Jahre) berechnet und im weiteren Verlauf verwendet. Die durchschnittlichen täglichen Verkehrsraten für Werkstage (DTV)

Wenn ich mir aber das zugehörige Dokument vom BMVI anschau, dann steht dort:
„Die Verkehrsleistung im Personenverkehr in Deutschland wird bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2010 um insgesamt 12,2 % zunehmen. Dies entspricht gemäß Verkehrsprognose 2030 einem jährlichen Wachstum von 0,6 %. Die Transportleistung im Güterverkehr soll im selben Zeitraum mit 38 % noch deutlich stärker ansteigen.“

Wie kommen die Zahlen in dem Schalltechnischen Gutachten zustande und warum sind diese deutlich niedriger angesetzt als in der Verkehrsprognose 2030? Sind die Berechnungen der Vorbelastungen im Gutachten damit noch gültig?

- b) Seite 28 Kapitel 8: Im Text ist von Emissionskontingente inkl. Zusatzkontingenten die Rede, obwohl diese doch ausgeschlossen worden sind. Weiterhin wird hier auf ein Immissionsraster in Abbildung 9 hingewiesen. Diese Abbildung zeigt aber lediglich Planwerte – ich habe hier jetzt Berechnungsergebnisse erwartet.

Und nun zum eigentlichen Anliegen:

Die Bestimmung der Lärmkontingente beruht laut dem Gutachten auf folgender Flächenaufteilung:

Tabelle 7: Flächengrößen der einzelnen Teilflächen des B-Plans Nr. 195.

Bezeichnung	Größe S_i [m²]	Gebietsausweisung	L_{EK} tags / nachts in dB(A)
B-Plan Nr. 195	56.660	GE	65,0 / 50,0
	7.523	GE _L	57,5 / 42,5

Das neu geplante Gewerbegebiet GE umfasst somit eine Fläche von fast 5,7ha. Wenn man sich die Nachbarfläche GEE mit 0,75ha anschaut, so fragt man sich zwangsläufig, warum die GE Fläche eigentlich so groß geplant ist, und nicht wie auf vielen Vorentwürfen zu sehen war, in mindestens drei Teilflächen untergliedert wird.

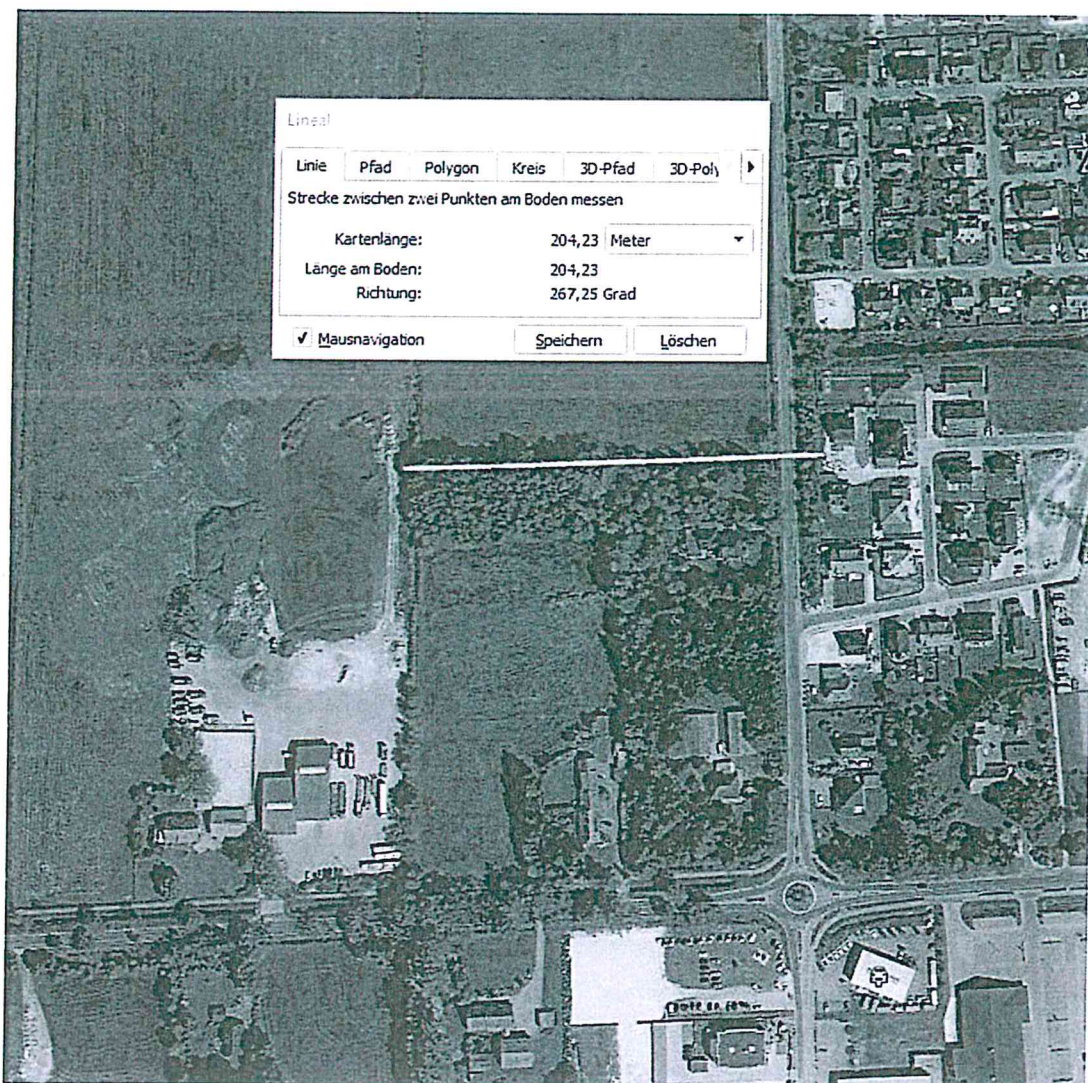
Hierzu ein kleiner Exkurs in die Welt der Physik:

Die Anlagenbezogene Schallleistung, mit der die Einhaltung der Schallpegel an den Immissionspunkten berechnet wird, beträgt bei der großen Fläche von $A = 56660\text{m}^2$ und einem Kontingent von $L_w = 65\text{dB}$ ganze $L_{wi} = 112,5\text{dB}$ ($L_{wi} = L_w + 10 \cdot \log_{10}(A)$).

Für die Berechnung nach DIN wird angenommen, dass diese **112,5dB** exakt in der Mitte des Gewerbegebietes erzeugt werden. Somit ergibt sich z.B. für den betrachteten Immissionspunkt IP8 (Gorch-Fock-Str. 8, ein WA Gebiet mit max. 55dB) bei der angesetzten Entfernung von ca. **300m** zum Mittelpunkt des Gewerbegebietes ein Schallpegel von **54,6dB**. Womit nach Norm alles OK sei (Berechnung: $L_{pi} = L_{wi} - 20 \cdot \log(s) + 11 + D_c - A_{atm} \cdot s/1000$, s = Weg mit 300m, $D_c = 3dB$ Richtwirkungskorrektur, $A_{atm} = 1,1 dB$ Luftdämpfungskoeffizient).

Hier gibt es aber ein Problem. Die Schallquelle wird in den seltensten Fällen exakt aus der Mitte dieses relativ großen Gebietes kommen. Nehmen wir an, dass die Maschine mit 112,5dB auch nur 50m weiter in Richtung WA Gebiet fährt - diese Maschine wäre immer noch ganze 50m von der Gebietsgrenze des Gewerbegebietes entfernt – so würden an dem zuvor erwähnten Gebäude im WA Gebiet bereits **56,3dB** anstehen (250m Entfernung). Und stellen Sie sich vor, die Maschine arbeitet genau an der Grundstücksgrenze, der Lärmpegel an dem besagten Haus wäre bereits bei **58,3dB** (200m Entfernung).

Wäre das Gebiet statt in einer 56660m² großen Fläche in drei jeweils ca. 18900m² großen Flächen betrachtet worden, so dürfte eine Maschine dort nur noch einen Pegel von $L_{wi} = 107,8dB$ aussenden und die Belastung in 200, 250 und 300m Entfernung wäre nur noch bei 53,5dB, 51,5dB und 49,9dB!



Ich habe die Vermutung, dass hier bewusst eine einseitige Planung zugunsten der Firma Hilgen erfolgt. Anders kann ich mir nicht erklären, warum hier zu Lasten der Anwohner das maximal Mögliche herbeigerechnet wird.

Dies und die Vorgeschichte mit der Steinbrechanlage, dem Industriegebiet und der Zusatzkontingente ist eine bodenlose Frechheit den Menschen gegenüber, die sich hier niedergelassen haben. Wohl in dem Wissen, dass das Gebiet bereits durch den außergewöhnlich verkehrsreichen Jeddelloher Damm und der Firma Sommerfeld vorbelastet ist. Diesen Menschen soll nun auf der anderen Seite ihrer Häuser nachträglich ein Gewerbegebiet vorgesetzt werden, das in Anbetracht des bisherigen Planungsverlaufes allen Grund zur Sorge gibt, dass die Lebensqualität sehr darunter zu leiden haben wird. Hinzu kommt noch die anschließende Wertminderung der Immobilien.

Ich lege aus diesen Überlegungen heraus Widerspruch zum Bebauungsplan Nr. 195 mit dem geplanten Gewerbegebiet GE mit der Größe von 56660m² und dem geplanten Kontingent von 65dB tagsüber ein. **Hier sollte die GE-Fläche zumindest in drei Teilflächen unterteilt oder das Lärmkontingent um mindestens 5dB abgesenkt werden, damit das Verhältnis von Fläche, Abstand zur Wohnbebauung und Lärmkontingent in einem zum gesunden Menschenverstand passenden Verhältnis bleiben.**

Weiterhin habe ich auch Bedenken wegen möglicher Staubentwicklung, der Handhabung von belasteten Böden, der Umweltzerstörung im benachbarten Moorgebiet und des dann auf jeden Fall zunehmenden LKW-Verkehrs auf einer Straße, die ohnehin zu den am meisten belasteten Straßen im Ammerland gehört.